

Fachbereichsordnung des Fachbereichs Sozialwesen

vom 10. Mai 2002

Aufgrund des § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat der Fachbereich Sozialwesen die folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

§1

Der Fachbereich umfasst die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

§2

Der Fachbereich wird von einer Dekanin/einem Dekan geleitet (§ 27 Abs. 1 - 4 HG)

§3

Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden. Er kann zu Kommissionsmitgliedern und zu beratenden Mitgliedern in Ausschüssen mit deren Zustimmung auch Mitglieder des Fachbereichs berufen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören.

Bei der Konzeption, Änderung bzw. Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen werden die Entwürfe für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat in einer paritätisch besetzten Studienkommission erarbeitet. Dieses Gremium soll mit hauptamtlich Lehrenden und mit Studierenden paritätisch besetzt sein.

§4

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereiches Sozialwesen vom 10.07.1986 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 16.01.2002.

Bielefeld, den 10. Mai 2002

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff